

STADT WINTERBERG

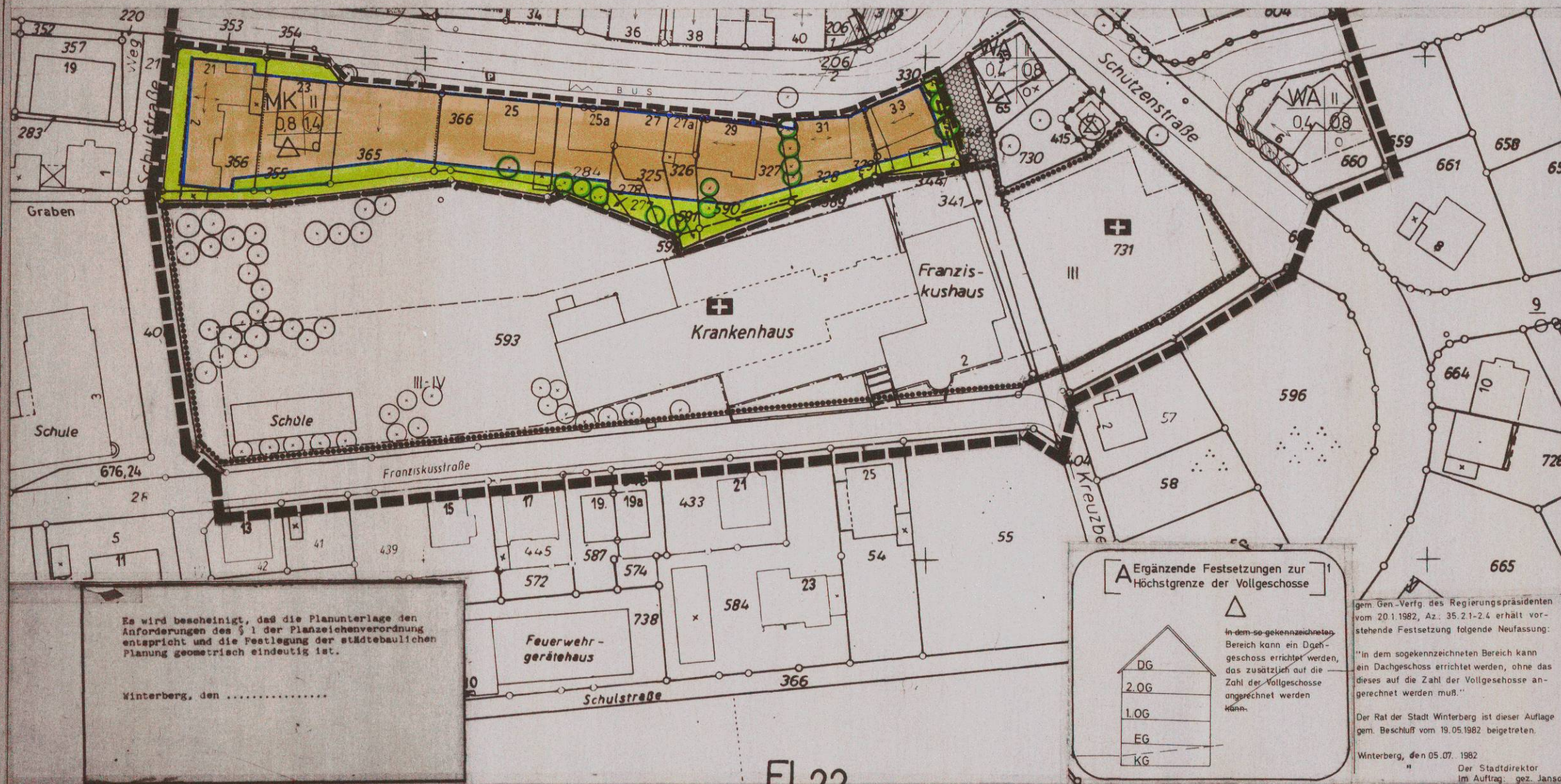
"ALTSTADT WINTERBERG

M. 1 : 300

Bebauungsplan Nr. 16

Teilbereich "ENGERE ALTSTADT"

(2. Änderung)



Aufgrund des § 4

der §§ 2 und 10

des § 103 (1)

des § 4

hat der Rat der Stadt Winterberg in der Sitzung am ... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauO und die Gestaltungsvorschriften gem. § 105 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1), (2) und (7) BauO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

Kerngebiet gem. § 7 BauNVO

zulässig sind:

1. Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung.
2. Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 4. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 5. sonstige Wohnungen oberhalb eines bestimmten Geschosses des Erdgeschosses.
3. Ausnahmeweise können zugelassen werden:
 1. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 4 und 5 fallen.

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 Bau NVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Durch Baulinie und Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

nicht überbaubare Grundstücksflächen:
auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 Bau NVO nicht zulässig.

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 Bau NVO

Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 20 Bau NVO

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO

offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 Bau NVO

Bäume zu erhalten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauO

Bäume zu pflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauO

C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1, 2 und 4 BauO NW

in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BauO

Firsttrichtung
Satteldach 40° - 50° im gesamten Planbereich, soweit keine andere Festsetzung

Änderung der Firsttrichtung

Außer diesen Regelungen gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Winterberg vom 11.08.1980

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Dieses ist eine lose Niederschrift über die Ratssatzung vom ...

stellvert. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

gez. Caspari gez. R. Sauer gez. Kick

Bescheinigung:

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Winterberg, den ... Der Stadtdirektor im Auftrag

Die mit [] vorgenommenen Eintragungen bestehen aufgrund von Beschlüssen des Rates der Stadt Winterberg in den Ratssitzungen vom 16.7., 23.7., 30.7. und 13.8.1981

Der Rat der Stadt Winterberg hat gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes zuletzt geändert d. Gesetz v. 6.7.1979 (BauNVO) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am 4.12.1979 beschlossen. Der Beschluss wurde am 4.3.1980 bekanntgemacht.

Winterberg, den 16.4.1981



Der Stadtdirektor
im Auftrag:
gez. Sommer

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung gemäß § 2 a BauO am 18.6.1980 öffentlich dargelegt worden.

Winterberg, den 16.4.1981



Der Stadtdirektor
im Auftrag:
gez. Sommer

Der Rat der Stadt Winterberg hat in der Sitzung am 24.4.1981 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Winterberg, den 16.4.1981



Der Stadtdirektor
im Auftrag:
gez. Sommer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 2 a (6) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.4.1981 bis 21.5.1981 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Winterberg, den 16.4.1981



Der Stadtdirektor
im Auftrag:
gez. Sommer

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 594/SOV NW 2023) und § 10 BauO zuletzt geändert d. Gesetz v. 6.7.1979 (BGBI. I. S. 949) und § 103 (1) der BauO für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.01.1970 (GV. NW 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.03.79 (GV NW 1979 S. 122/SOV NW 232) hat der Rat der Stadt Winterberg den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

stellvert. Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor Schriftführer

gez. Caspari
gez. R. Sauer
gez. Kick

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BauO zuletzt geändert d. Gesetz v. 6.7.1979 mit Verfügung vom 18.06.1980 (Az.: 39.2.124) genehmigt worden.

Arnsberg, den 20.1.1982



Der Regierungspräsident
im Auftrag:
gez. Cichos

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 103 BauO NW in der Fassung vom 27.01.1970 geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 mit Verfügung vom 23.2.1982 genehmigt worden.

Meschede, den 25.2.1982



Hochsauerlandkreis
Der Oberkreisdirektor
im Auftrag:
gez. Gerdas
Dipl.-Ing.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten und des Oberkreisdirektors sowie Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes ist gemäß § 12 des BauO und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Winterberg in den Tageszeitungen 1. Westfalenpost am 20.7.1982 veröffentlicht worden.

Winterberg, den 25.7.1982



Der Stadtdirektor
im Auftrag:
gez. Janson

Der Rat der Stadt Winterberg hat in der Sitzung am 21.03.85 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "ALTSTADT WINTERBERG Teilbereich ENGERE ALTSTADT" beschlossen.

Winterberg, den 18.07.1985



Der Stadtdirektor
im Auftrag:
gez. Janson

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauO) in der Fassung vom 18.06.1980 (Az.: 39.2.124), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1979 (BGBI. I. S. 949), hat der Rat der Stadt Winterberg am 20.06.85 die Änderungen nach der eingetragenen Bestätigung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Winterberg, den 18.07.1985



stellv. Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauO zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBI. I. S. 949), mit Verfügung vom ... genehmigt worden.

Arnsberg, den ...



Der Regierungspräsident
im Auftrag:

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BauO sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am ... bekanntgemacht worden.

Winterberg, den 01.08.1985



Der Stadtdirektor

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes Nr. 16 a-2 am 30.07.85 bekanntgemacht worden.

Winterberg, den 01.08.1985



Der Stadtdirektor
im Auftrag:
gez. Janson

Bescheinigung:
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Winterberg, den 28.02.2001



Der Stadtdirektor

STADT WINTERBERG Bebauungsplan Nr. 16

"ALTSTADT WINTERBERG Teilbereich ENGERE ALTSTADT"

2. Änderung

Entwurf: Meschede im Mai 1985

Planbearbeitung: Hillebrandt

Strassenplanung:

Plangebietgröße: ca. 0,3 ha

Plangröße: 0,63 qm

HOCHSAUERLANDKREIS

DER OBERKREISDIREKTOR

AMT FÜR KREISPLANUNG

UND HOCHBAU

Maßstab

1 : 500

AZ:

61 - 82 - 12

W 16